



Gemeinde Heitenried

REGLEMENT ÜBER DIE
BETEILIGUNG DER
GEMEINDE AN DEN
KOSTEN DER
SCHULZAHNÄRZTLICHEN
BEHANDLUNGEN

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales

Heitenried, 28. November 2019

Die Gemeindeversammlung

gestützt:

- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11)
- auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11)
- auf die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17)
- auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.0)
- auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12)

beschliesst:

Art. 1 – Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter.

Art. 2 – Finanzielle Hilfe der Gemeinde

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin, erbrachten Leistungen (Zahnkontrolle und Zahnbehandlungen) gemäss der Einschätzungstabelle (Anhang 1) gewährt.

² Die von einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin erbrachten Leistungen (Zahnkontrolle und Zahnbehandlungen) werden bis in Höhe des Tarifs des Schulzahnpflegedienstes übernommen.

³ Ein Gesuch um eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Zahnkontrolle und Zahnbehandlungen ist durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertretern an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen:

- Rechnung des Schulzahnärztlichen Dienstes oder des Privatzahnarztes / Privatzahnärztin
- Quittung der bezahlten Rechnung
- Abrechnung von Versicherungsleistungen (bspw. IV- und Krankenversicherung)
- Bank- oder Postverbindung des Gesuchstellers

Art. 3 – Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

Art. 4 – Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Reglement vom 20. März 1997 über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten schulzahnärztlicher Behandlungen sowie alle vorherigen Bestimmungen, die diesem Reglement zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

Art. 5 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 28.11.2019

Der Gemeindeschreiber:

Der Ammann:

Stefan Spicher

Bruno Werthmüller

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin

ANHANG 1 – Einschätzungstabelle – Beteiligung an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Anzahl Kinder	bis 35'000.00	35'001.00 bis 40'000.00	40'001.00 bis 45'000.00	45'001.00 bis 50'000.00	50'001.00 bis 55'000.00	55'001.00 bis 60'000.00	60'001.00 bis 65'000.00	65'001.00 bis 70'000.00	70'001.00 bis 75'000.00	75'001 bis 80'000.00	ab 80'001.00
1		4	3	2	1						
2			4	3	2	1					
3				4	3	2	1				
4					4	3	2	1			
5						4	3	2	1		
6 und mehr							4	3	2	1	



Volle Kostenübernahme durch die Gemeinde



100 % zu Lasten der Eltern

Kategorie	4	20 % zu Lasten der Eltern, 80% zu Lasten der Gemeinde
	3	40 % zu Lasten der Eltern, 60% zu Lasten der Gemeinde
	2	60 % zu Lasten der Eltern, 40% zu Lasten der Gemeinde
	1	80 % zu Lasten der Eltern, 20% zu Lasten der Gemeinde

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 28.11.2019

Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialdirektion am.....

Der Gemeindeschreiber:

Der Ammann:

Die Staatsrätin, Direktorin:

Stefan Spicher

Bruno Werthmüller

Anne-Claude Demierre